

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0297/09	30.09.2009

zum/zur

A0158/09 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

Verwaltungskostensatzung verändern

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

17.11.2009

Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten

17.12.2009

Stadtrat

28.01.2010

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostentarif), der Bestandteil der Satzung ist, im Punkt 2. zu verändern.**

**Der Punkt 2. (Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise) ist dahingehend zu verändern, dass sich die Kosten je Seite der Erstausfertigung für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Magdeburg-Pass-Inhaber/innen reduzieren, sofern es sich um mehrere Seiten eines Auftrages handelt.**

**Dabei sind die bisher erhobenen Gebühren je Auftrag zu veranschlagen.**

### **Stellungnahme:**

Die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geforderte Überarbeitung bzw. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg kann von der Verwaltung nicht mitgetragen werden.

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für einzelne Gebührentatbestände wird im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geregelt. Nach § 4 Abs. 3 KAG LSA „kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.“ Der ganz oder teilweise Verzicht auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird durch Satzungsrecht der Gemeinde festgelegt. Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise aus sozialpolitischen, bildungspolitischen oder strukturpolitischen Gründen bestehen.

Im § 5 der Verwaltungskostensatzung werden die Gebührenbefreiungen der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt. Der von vornherein generelle Ausschluss von der Gebührenpflicht oder der teilweise Erlass für eine bestimmte Personengruppe oder eines bestimmten Adressatenkreises ist nicht vertretbar. Üblich ist die Regelung von Gebührenbefreiungen für Tätigkeiten und Anfragen in Anknüpfung an die Anerkennung der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Diese Einrichtungen unterliegen der Kontrolle des Finanzamtes.

Allerdings kann der Satzungsgeber (Stadtrat) die persönliche Gebührenbefreiung für bestimmte Personengruppen unter Beachtung der allgemeinen gebührenrechtlichen Prinzipien (insbesondere des Gleichheitssatzes) erweitern (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn 60; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Dezember 1983; NJW 1984 S.785).

Der Satzungsgeber kann in Anbetracht einer angenommenen regelmäßig geringen finanziellen Leistungsfähigkeit von Auszubildenden oder Studenten eine Gebührenermäßigung oder gar Befreiung vorsehen. (siehe auch Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 22. Mai 2006, 3 A 1504/04 Rn 24 - zitiert nach Juris).

Der Satzungsgeber ist aber nicht verpflichtet, zwingend eine solche Bestimmung aufzunehmen, weil die Grundsätze über Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz i. V. m. der Abgabenordnung unmittelbar gelten (VG Aachen, Beschluss vom 25. Mai 2004, a L 146/04 Rn 14, VG Köln, 14.02.2007, 21 K 2275/06- zitiert nach Juris).

Die Bürger mit geringem Einkommen sind daher geschützt, indem sie Anträge auf Stundung oder (Teil)erlass stellen können.

Die grundsätzlich freiwillig mögliche zusätzliche Gebührenermäßigung für bestimmte Personengruppen ist, wie bereits ausgeführt, an allgemeine gebührenrechtliche Prinzipien zu messen.

Bedenken gegen die gewünschte Satzungsänderung besteht zum einen im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip und zum anderen hinsichtlich des in den gerichtlichen Entscheidungen ausdrücklich angesprochenen Gleichbehandlungsgrundsatzes .

Im Zusammenhang mit der hier angestrebten Gebührenermäßigung bestehen ebenfalls Bedenken wegen Verstoßes gegen Art. 3 des Grundgesetzes, weil nicht alle einkommensschwachen Personengruppen erfasst sind und gerade bei Schülern und Studenten auch das Einkommen der Eltern berücksichtigt werden muss.

Weiterhin sprechen praktische Erwägungen gegen eine geänderte Satzungsbestimmung: Es wäre willkürlich, gerade in der Verwaltungskostensatzung den angesprochenen Personenkreis zu begünstigen. Dann stünde zum einen jegliche Tarifbestimmung in der Verwaltungskostensatzung, aber auch eine Anpassung zahlreicher anderer Gebührensatzungen zur Debatte, was aber im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung nicht vertretbar wäre.

Gerechter und praktikabler wäre alternativ eine generelle Gebührenstaffelung für mehrere zu beglaubigende Seiten für alle Personengruppen. Diese Verfahrensweise widerspricht jedoch dem Prinzip der Einnahmehbeschaffung gemäß § 91 GO LSA gerade auch vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltslage.

Die teilweise Reduzierung oder der Wegfall einer Verwaltungsgebühr für einen bestimmten Personenkreis führt zu Mindereinnahmen der Landeshauptstadt. Die Stadt befindet sich im Prozess der Haushaltskonsolidierung. In diesem Zusammenhang wurden umfassende Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt, um den defizitären städtischen Haushalt zu entlasten. Unter dem Blickwinkel der Haushaltskonsolidierung und der Gewährleistung eines zukünftig ausgeglichenen Haushaltes kann dieser Antrag aus Sicht der Verwaltung nicht mitgetragen werden.

